

Doktoratsstudium

Curriculum

Dauer: 6 Semester

Philosophie

Studienkennzahl: 792

Technische Wissenschaften

Studienkennzahl: 786

Naturwissenschaften

Studienkennzahl: 791

Version: Wintersemester 2009/10

Beschluss des Senats der Universität für angewandte Kunst Wien,
verlautbart im Mitteilungsblatt (MBL) Stück 19, 2008/09 (29.04.2009).

Rechtsgültig ist ausnahmslos die im Mitteilungsblatt der
Universität für angewandte Kunst Wien veröffentlichte Fassung.

Präambel

Ziel des Doktoratsstudiums an der Universität für angewandte Kunst Wien ist, im Bereich der Philosophie, der technischen Wissenschaften oder der Naturwissenschaften durch selbstständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen.

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist der Abschluss

- eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums,
- eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges ^{1.)} oder
- eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. ^{1.)}

§1. Qualifikationsprofil

Die Studierenden erwerben im Doktoratsstudium die Fähigkeit, komplexe wissenschaftliche Probleme der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung auf hohem internationalen Niveau entsprechend den anerkannten wissenschaftlichen Standards zu lösen.

Weiters dient das Doktoratsstudium der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums sind befähigt, innovative Forschung, alleine sowie im Team, durchzuführen sowie koordinierende und leitende Funktionen zu übernehmen. ^{1.)}

§2. Inhalt und Aufbau

(1) Studiendauer

Die Dauer eines Doktoratsstudiums an der Universität für angewandte Kunst beträgt drei Jahre.

(2) Lehrveranstaltungen

1. Neben allfälligen Ergänzungsprüfungen auf die volle Gleichwertigkeit der Vorstudien, die bei der Zulassung gefordert wurden ^{1.)}, können zur wissenschaftlichen Methodik und Vertiefung im Rahmen des Doktoratsstudiums Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 12 Semesterstunden in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen vorgeschrieben werden; jedenfalls sind Privatissimum und / oder Seminar für Dissertantinnen und Dissertanten zu absolvieren.

2. Die Lehrveranstaltungen und das Stundenausmaß gemäß lit. 1 sind individuell im Hinblick auf das vorgeschlagene Thema der Dissertation im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden von der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation festzulegen. Zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Auswahl ist diese der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre bis zum Ende des 2. Semesters von der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers nachzuweisen. Eine Änderung der Auswahl der Lehrveranstaltungen ist in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer möglich und ist der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre von der oder dem Studierenden ebenso schriftlich mitzuteilen.

3. Prüfungen an anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen sowie wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen ^{1.)} sind von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre durch Bescheid anzuerkennen, sofern sie den Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß lit. 2 gleichwertig sind.

(3) Dissertation

1. Die Dissertation ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die von der oder dem Studierenden selbstständig angefertigt und abgefasst worden ist. Sie beschäftigt sich entweder theoretisch mit einem Thema oder beschreibt und interpretiert empirisch / experimentell gewonnene Erkenntnisse.

2. In der Dissertation sind die wissenschaftlichen Erkenntnisse der geleisteten Arbeit auszuführen und in Beziehung zum aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung auf dem betreffenden Fachgebiet zu setzen. Dazu gehört die Kenntnis der relevanten Fachliteratur und der in den Wissenschaften üblichen Arbeitsweise.

Die durchgeführten Untersuchungen und eingesetzten Methoden sind zu dokumentieren, und die Ergebnisse klar strukturiert in nachvollziehbarer Form zu präsentieren. Der Umfang der Dissertation soll den im Fachgebiet üblichen Standards folgen.

3. Zu den Aufgaben der Betreuerinnen und Betreuer gehört es, die Doktorandin / den Doktoranden zu einer eigenständigen, methodisch schlüssigen wissenschaftlichen Tätigkeit mit Erzielung von neuen Ergebnissen hinzuzuführen.^{IV.)}

§3. Prüfungsordnung

(1) Rigorosum

1. Das Rigorosum besteht in einer abschließenden mündlichen Verteidigung der Dissertation in ihrem wissenschaftlichen Kontext vor dem Prüfungssenat. Dem Prüfungssenat gehören jene Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrer an, welche die Dissertation betreut und / oder beurteilt haben. In begründeten Fällen ist eine Vertretung möglich. Zusätzlich ist eine Person mit dem Vorsitz zu betrauen.

2. Die Zulassung zur abschließenden Prüfung setzt voraus:

- die positive Absolvierung der gemäß § 2 Abs. 2 lit. 1 festgelegten Lehrveranstaltungen bzw. eine entsprechende Anerkennung gemäß § 2 Abs. 2 lit. 3 und
- die positive Beurteilung der Dissertation.^{IV.)}

(2) Beurteilung

1. Die Note der Dissertation wird von den Beurteilerinnen bzw. Beurteilern festgelegt.^{IV.)}

2. Die Note des Rigorosums wird vom Prüfungssenat des Rigorosums festgelegt.

3. Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus der Note für die Dissertation und der Note über das Rigorosum.^{V.)}

§4. Akademischer Grad

Der Absolventin oder dem Absolventen wird der dem absolvierten Doktoratsstudium entsprechende akademische Grad „Doktorin / Doktor der Philosophie“ abgekürzt „Dr.phil.“, „Doktorin / Doktor der technischen Wissenschaften“, abgekürzt „Dr.techn.“, „Doktorin / Doktor der Naturwissenschaften“ abgekürzt „Dr.rer.nat.“ verliehen.

§5. Schlussbestimmungen

(1) Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Übergangsbestimmungen

Laut § 124 Abs. 15 Universitätsgesetz 2002 i.d.d.g.F., 3. Abschnitt, Studienrecht gilt:

Ordentliche Studierende, die Doktoratsstudien betreiben, welche mit einem Arbeitsaufwand von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten vor dem Inkraft-Treten des § 54 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2006 eingerichtet wurden, sind berechtigt, diese Studien bis längstens 30. September 2017 nach diesen Vorschriften abzuschließen. Ab dem Studienjahr 2009/10 darf eine Zulassung zu einem Doktoratsstudium, dessen Mindeststudiendauer weniger als drei Jahre beträgt, nicht mehr erfolgen.

Erläuterungen:

I.) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind. Die angeführten Bedingungen für die Zulassung zum Doktoratsstudium sind aus § 64 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 zitiert.

Die Zulassung erfolgt durch das Rektorat gemäß §§ 60 und 63 Universitätsgesetz 2002.

II.) Die Absolventinnen und Absolventen eines Doktoratsstudiums an der Universität für angewandte Kunst Wien sollen als Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler und als Kunstschafter eigenständig forschen, Projekte entwickeln und fundierte Kritik an den Systemen Kunst und Wissenschaft üben können. Sie sollen nicht nur Ideen für andere produzieren, sondern durch ihre Fähigkeiten zur Reflexion vorgegebene Bahnen verlassen können. Sie sollen sich in und zwischen den Disziplinen der Kunst- und Kulturwissenschaften bzw. der technischen und der Naturwissenschaften je nach individueller Schwerpunktsetzung sicher bewegen können.

Die möglichen Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen reichen von einer wissenschaftlichen Laufbahn, über journalistische und kulturpolitische Tätigkeiten bis zu einer Integration von wissenschaftlicher mit künstlerischer Tätigkeit.

Besonders entwickelt werden sollen daher im Doktoratsstudium

- Methodenkompetenz (künstlerische Methoden, Forschungsmethoden verschiedener Disziplinen, Projektarbeit)
- Disziplinenkompetenz (Interdisziplinarität, Transdisziplinarität, Kontextualität als Auseinandersetzung mit verschiedenen künstlerisch-wissenschaftlichen Systemen) und
- Wissenschaftskritik.

III.) Laut § 78 Universitätsgesetz 2002

IV.) Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Dissertationen enthält gemäß § 82 Universitätsgesetz 2002 die Satzung der Universität für angewandte Kunst Wien § 7, II. Teil, Studienrecht, Studienrechtliche Bestimmungen: „Betreuung und Beurteilung von Dissertationen“.

V.) Laut § 73 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002